

SCHIEDS-
UND
RICHTERBREVETS
ARTISTIC SWIMMING
(RB-AS)

REGLEMENT 6.5

ÄNDERUNGEN UND GÜLTIGKEITEN

21. April 2016	Aktuell gültige Reglements-Ausgabe.
30. August 2017	Anpassungen an die Fina-Rules (World Aquatics) 2017 und die Totalrevision der AWB 2017, ohne materielle Änderungen.
25. Oktober 2017	Publikation auf der Homepage des SSCHV (Swiss Aquatics), nach redaktioneller Überarbeitung und an die geltende Praxis.
10. Juli 2019	Anpassungen gemäss den angenommenen Anträgen der Sportversammlung Artistic Swimming 27.04.2019.
1. Januar 2023	Provisorische Anpassungen an das neue Richtersystem der World Aquatics-Rules 2022-2025 Definitive Absegnung an der Sportversammlung 22.04.2023
22. April 2023	Anpassungen gemäss den angenommenen Anträgen der Sportversammlung Artistic Swimming 22.04.2023
26. April 2025	Anpassungen gemäss den angenommenen Anträgen der Sportversammlung Artistic Swimming 26.04.2025

Diese Reglements-Ausgabe beinhaltet alle Änderungen, die bis und mit der Sportversammlung von «Artistic Swimming» vom 22. April 2023 beschlossen wurden sowie die provisorischen Anpassungen aufgrund des neuen Richtersystems der World Aquatics-Rules 2022.

Swiss Aquatics

Die Sportdirektorin «Artistic Swimming»:

Vanessa-Nadège Ducoloné

SUPPLIERS

PARTNERS



NOSER GROUP



SWISSLOS



TERMINOLOGIE

Am Fina (World Aquatics)-Kongress 2017 in Budapest wurde der Begriff „Synchronised Swimming“ durch „Artistic Swimming“ ersetzt. Innerhalb von Swiss Aquatics können bis auf weiteres die bisher verwendeten Begriffe „Synchronschwimmen“ und „Swiss Synchro“ weiterverwendet werden.

Die in diesem Reglement verwendeten Begriffe Sportart, Sportdirektor:in, Sportdirektion, Sportsekretariat, Schwimmer:in, Richter:in, etc. beziehen sich immer auf die Sportart «Artistic Swimming», und nicht auf andere Sportarten von Swiss Aquatics.

Bei Unstimmigkeiten zwischen der deutschen und der französischen Version ist die deutsche Version massgebend.

INHALT

Änderungen und Gültigkeiten	1
Terminologie	2
1. Zweck und Arten von Richter:innenbrevets	4
1.1 Zweck	4
1.2 Arten von Brevets	4
1.3 In diesem Reglement verwendete Begriffe	4
1.4 Altersbestimmungen	5
2. Bestimmungen zu den Richter:innenbrevets	5
2.1 Secretary	5
2.2 Resultatverantwortliche:r	5
2.3 Richter:innen Figure Level 1	6
2.4 Richter:innen Figure Level 2	6
2.5 Richter:innen Figure Level 3	6
2.6 Richter:innen Figure Level 4	7
2.7 Richter:innen Routine Level 1	7
2.8 Richter:innen Routine Level 2	7
2.9 Richter:innen Routine Level 3	8
2.10 Richter:innen Routine Level 4	8
2.11 Synchronization Technical Controller	9
2.12 Difficulty Technical Controller Level	9
2.13 Schiedsrichter:innen	9
2.14 Richter:innen der World Aquatics oder der LEN	9
3. Bestimmungen zu den Richter:innenkursen	10
3.1 Zuständigkeit	10
3.2 Stoffprogramm, Dauer, Prüfungen	10
3.3 Richter:innenlisten	10
4. Bestimmungen für Inhaber:innen von Richter:innenbrevets	10
4.1 Pflicht zum Besuch von Weiterbildungskursen	10
4.2 Pflichten zur Tätigkeit als Richter:in	11
4.3 Sistierung eines Richter:innenbrevets	11
4.4 Entzug eines Richter:innenbrevets	11
5. Ethik und Fairplay anlässlich einer Wettkampfveranstaltung	11
5.1 Grundsatz	11
5.2 Massnahmen bei Fehlverhalten	12
5.3 Notengebung durch Wertungsrichter:innen	12
5.4 Interessenskonflikt	13

1. ZWECK UND ARTEN VON RICHTER:INNENBREVETS

1.1 ZWECK

Swiss Aquatics (SA) führt Kurse und Prüfungen zur Ausbildung und Weiterbildung von Wettkampf- und Wertungsrichter:innen, Technical Controllers, Synchronization Technical Controllers, Schiedsrichter:innen, Resultatverantwortlichen und von Secretaries durch.

Zur Kontrolle und zur Hebung des Niveaus der Richter:innenleistungen wird an ausgewählten Wettkampfveranstaltungen die Tätigkeit von Richter:innen in geeigneter Weise bewertet und die Ergebnisse den Betroffenen bekannt gegeben. Allfällige schriftliche Dokumente unterliegen den Datenschutzbestimmungen von Swiss Aquatics und sind für die Betroffenen einsehbar.

1.2 ARTEN VON BREVETS

Unter den nachfolgenden Voraussetzungen und nach erfolgreichem Absolvieren der vorgeschriebenen Kurse und Prüfungen können geeignete Angehörige von Mitgliedern und von Organen von Swiss Aquatics die folgenden Brevets der Sportart «Artistic Swimming» erwerben:

Secretary (zuvor Richter F)

Resultatverantwortliche

Wertungsrichter:innen

- Figure Level 1 (vorher E)
- Figure Level 2 (vorher D)
- Figure Level 3
- Figure Level 4
- Routine Level 1 (vorher D)
- Routine Level 2 (vorher C)
- Routine Level 3 (vorher B)
- Routine Level 4 (vorher A)

Technical Controllers

- Synchronization Technical Controller
- Difficulty Technical Controller

Schiedsrichter:innen

1.3 IN DIESEM REGLEMENT VERWENDETE BEGRIFFE

Der Begriff 'Wettkampfveranstaltung' umfasst auch die Testtage 2 bis 5 sowie Test Master gemäss Regl. 6.6 «Tests Artistic Swimming».

Der Begriff 'Richter:innenbrevet' gilt für jede Art der in Artikel 1.2 aufgeführten Brevets.

Der Begriff 'Richter:innenkurse' umfasst Ausbildungskurse und Weiterbildungskurse.

'Ausbildungskurse' sind Kurse zum erstmaligen Erwerb eines Richter:innenbrevets und weiterbildende Kurse zum Erwerb eines höheren Richter:innenbrevets. Alle Rechte und Pflichten der vorgängig erworbenen Richter:innenbrevets gelten weiter.

'Weiterbildungskurse' sind Kurse, an denen Änderungen und Auslegungen der Reglemente erörtert und Erfahrungen ausgetauscht werden.

1.4 ALTERSBESTIMMUNGEN

Das Minimalalter ist für jede Funktion festgelegt. Das Maximalalter für internationale und nationale Wettkampfveranstaltungen ist analog der World Aquatics-Rules bestimmt.

Für regionale Anlässe und Testtage beträgt das Maximalalter 70 Jahre.

2. BESTIMMUNGEN ZU DEN RICHTER:INNENBREVETS

2.1 SECRETARY (VORHER WETTKAMPFRICHTER F)

Voraussetzungen für den Erwerb des Brevets als Secretary sind:

- mindestens 16. Altersjahr im laufenden Kalenderjahr,
- Besuch des Kurses zur Ausbildung für Secretary und Bestehen der theoretischen Prüfung.

Athlet:innen oder ehemalige Athlet:innen mit Test 4 / Test Master können als Secretary im Einsatz sein ohne den Besuch des Secretary Kurses.

Secretary können je nach Eignung an allen Wettkampfveranstaltungen für folgende Funktionen eingesetzt werden:

- Wettkampfsekretär:in
- Startordner:in
- Resultatdienst
- Zeitnehmer:in
- Musikverantwortliche:r
- Computerbedienung.

2.2 RESULTATVERANTWORTLICHE:R

Voraussetzungen für den Erwerb des Brevets als Resultatverantwortliche:r sind:

- 22. Altersjahr im laufenden Kalenderjahr
- Inhaber des Wettkampfrichter:innen-Brevets Secretary mit Erfahrung an Wettkampfveranstaltungen
- Gute Kenntnisse der Computerbedienung
- Besuch des Kurses zur Ausbildung von Resultatverantwortlichen und Bestehen der praktischen Prüfung.

Resultatverantwortliche können je nach Eignung an allen Wettkampfveranstaltungen für folgende Funktionen eingesetzt werden:

- Resultatverantwortliche:r an Wettkampfveranstaltungen in der Schweiz
- Kursleiter:in oder Ausbildner:in an Kursen für Resultatverantwortliche und Secretary.

2.3 RICHTER:INNEN FIGURE LEVEL 1

Voraussetzungen für den Erwerb des Richter:innen-Brevets Figure Level 1 sind:

- mindestens 17. Altersjahr im laufenden Kalenderjahr
- Inhaber:in des Wettkampfrichter:innen-Brevets Secretary
- Besuch des Kurses zur Ausbildung von Richter:innen Figure Level 1 und Bestehen der theoretischen Prüfung und praktischen Prüfung.

Richter:innen Figure Level 1 können für folgende Funktionen eingesetzt werden:

- Wertungsrichter:in für die Tests 2 bis 3 sowie Test Master
- Wertungsrichter:in für die Figuren der Kategorien Jugend 4 und Jugend 3 an Wettkampfveranstaltungen.
Die Bewertung von *Routines* ist demnach ausgeschlossen.

2.4 RICHTER:INNEN FIGURE LEVEL 2

Voraussetzungen für den Erwerb des Richter:innen-Brevets Figure Level 2 sind:

- Artistic Swimming Test 5 und mindestens 17. Altersjahr
- Besuch des Kurses zur Ausbildung von Richter:innen Figure Level 2 sowie Bestehen der theoretischen und der praktischen Prüfung,

oder

- mindestens 18. Altersjahr im laufenden Kalenderjahr
- Inhaber des Richter:innen-Brevets Figure Level 1 seit 1 Jahr
- Nachweis der Richter:innentätigkeit bei Swiss Aquatics
- Besuch des Kurses zur Ausbildung von Richter:innen Figure Level 2 sowie Bestehen der theoretischen und der praktischen Prüfung.

Richter:innen Figure Level 2 können für folgende Funktionen eingesetzt werden:

- Wertungsrichter:in für die Tests 2 bis 4 sowie Test Master
- Wertungsrichter:in für die Figuren der Kategorie Jugend 4 und Jugend 3 sowie Jugend 2/Youth an Wettkampfveranstaltungen.

2.5 RICHTER:INNEN FIGURE LEVEL 3

Der Richter:in Figure Level 3 ist eine Auszeichnung von Swiss Aquatics. Sie wird durch die Sportdirektion aufgrund von Qualifikationen an Richter:innen Figure Level 2 abgegeben, die mindestens zwei Jahre als Richter:in Figure Level 2 im Einsatz waren und mindestens zwei Wiederholungskurse besucht haben.

Voraussetzungen für die Promotion zur oder zum Richter:in Figure Level 3 sind aktiver Einsatz und gute Evaluationen der Richter:innenleistung an Wettkampfveranstaltungen.

Richter:innen Figure Level 3 sind je nach Eignung in folgenden Funktionen zugelassen:

- Wertungsrichter:in für Figuren an allen nationalen und internationalen Wettkämpfen in der Schweiz
- Wertungsrichter:in der Tests 2 bis 5 sowie Masters
- Kursleiter:in oder Ausbildner:in an Richter:innenkursen.

Richter:innen Figure Level 3 sind im Bedarfsfall verpflichtet, für folgende Aufgaben zur Verfügung zu stehen:

- Mitarbeit bei nationalen Wettkampfveranstaltungen
- Referent:innen an Richter:innenkursen
- Weitere Aufgaben zugunsten der Sportart «Artistic Swimming».

2.6 RICHTER:INNEN FIGURE LEVEL 4

Der Richter:in Figure Level 4 ist eine Auszeichnung von Swiss Aquatics. Sie wird durch die Sportdirektion aufgrund von Qualifikationen an Richter:innen Figure Level 3 abgegeben, den höheren Ansprüchen genügen und sich durch den Einsatz als Richter:in verdient gemacht haben.

Richter:innen Figure Level 4 sind je nach Eignung in folgenden Funktionen zugelassen:

- Wertungsrichter:innen an allen nationalen und internationalen Wettkämpfen in der Schweiz
- Wertungsrichter:innen der Tests 2 bis 5 sowie Test Master
- Kursleiter:in oder Ausbildner:in an Richterkursen.

Richter:innen Figure Level 4 sind im Bedarfsfall verpflichtet, für folgende Aufgaben zur Verfügung zu stehen:

- Mitarbeit bei nationalen Wettkampfveranstaltungen
- Referent:innen an Richterkursen
- Weitere Aufgaben zugunsten der Sportart «Artistic Swimming».

2.7 RICHTER:INNEN ROUTINE LEVEL 1

Voraussetzungen für den Erwerb des Richter:innen-Brevets Routine Level 1 sind:

- Artistic Swimming Test 5 und mindestens 17. Altersjahr
- Besuch des Kurses zur Ausbildung von Richter:innen Figure Level 2
- Besuch des Kurses zur Ausbildung von Richter:innen Routine Level 1 sowie Bestehen der theoretischen und der praktischen Prüfung,

oder

- mindestens 18. Altersjahr im laufenden Kalenderjahr
- Inhaber des Richter:innen-Brevets Figure Level 2 seit 1 Jahr
- Nachweis der Richter:innentätigkeit bei Swiss Aquatics
- Nachweis der Mithilfe im Training
- Besuch des Kurses zur Ausbildung von Richter:innen Routine Level 1 sowie Bestehen der theoretischen und der praktischen Prüfung.

Richter:innen Routine Level 1 können für folgende Funktionen eingesetzt werden:

- Wertungsrichter:in für die Tests 2 bis 4 sowie Test Master
- Wertungsrichter:in für die *Free Routines* der Kategorien Jugend 4, Jugend 3 sowie Jugend 2/Youth an Wettkampfveranstaltungen.

2.8 RICHTER:INNEN ROUTINE LEVEL 2

Voraussetzungen für den Erwerb des Richter-Brevets Routine Level 2 sind:

- mindestens 18. Altersjahr im laufenden Kalenderjahr
- Inhaber des Richter-Brevets Routine Level 1 seit 1 Jahr

- Nachweis der Richtertätigkeit bei Swiss Aquatics
- Genügende Qualifikationen als Richter Routine Level 1
- Besuch des Kurses zur Ausbildung von Richter:innen Routine Level 2 und Bestehen der theoretischen Prüfung,
- Bestehen der praktischen Prüfung an der Schweizerischen Nachwuchsmeisterschaft / Kategorie Jugend 1 oder an der Swiss Youth Competition / Kategorie Jugend 1.

Richter Routine Level 2 können für folgende Funktionen eingesetzt werden:

- Wertungsrichter:innen für die Tests 2 bis 5 sowie Test Master,
- Wertungsrichter:innen für die Free and Technical Routines der Kategorien Junioren/Juniors, 19 and under an Wettkampfveranstaltungen.

2.9 RICHTER:INNEN ROUTINE LEVEL 3

Voraussetzungen für den Erwerb des Richter-Brevets Routine Level 3 sind:

- mindestens 19. Altersjahr im laufenden Kalenderjahr
- Inhaber des Richter-Brevets Routine Level 2 seit 2 Jahren
- Nachweis der Richtertätigkeit bei Swiss Aquatics
- Genügende Qualifikationen als Richter Routine Level 2
- Besuch von mindestens einem Weiterbildungskurs Routine Level 2
- Besuch des Kurses zur Ausbildung von ‘Richter Routine Level 3 und Bestehen der theoretischen Prüfung
- Bestehen der praktischen Prüfung an der Schweizermeisterschaft in der Kategorie ‘All Categories’ Elite oder an der Swiss Open Championship.

Richter Routine Level 3 können für folgende Funktionen eingesetzt werden:

- Wertungsrichter:innen für *Free and Technical Routines* aller Kategorien an allen nationalen und internationalen Wettkämpfen in der Schweiz
- Wertungsrichter:in für die Tests 2 bis 5 sowie Test Master
- Kursleiter:in oder Ausbildner:in an Richterkursen.

2.10 RICHTER:INNEN ROUTINE LEVEL 4

Der Richter:in Routine Level 4 ist eine Auszeichnung von Swiss Aquatics. Sie wird durch die Sportdirektion aufgrund von Qualifikationen an Richter:in Routine Level 3 abgegeben, den höheren Ansprüchen genügen und sich durch den Einsatz als Richter:in verdient gemacht haben.

Richter:innen Routine Level 4 sind je nach Eignung in folgenden Funktionen zugelassen:

- Wertungsrichter:innen für *Free and Technical Routines* aller Kategorien an allen nationalen und internationalen Wettkämpfen in der Schweiz
- Wertungsrichter:innen der Tests 2 bis 5 sowie Test Master
- Kursleiter:in oder Ausbildner:in an Richterkursen.

Richter:innen Routine Level 4 sind im Bedarfsfall verpflichtet, für folgende Aufgaben zur Verfügung zu stehen:

- Mitarbeit bei nationalen Wettkampfveranstaltungen
- Referent:innen an Richterkursen
- Weitere Aufgaben zugunsten der Sportart «Artistic Swimming».

2.11 SYNCHRONIZATION TECHNICAL CONTROLLER

Voraussetzungen für den Erwerb des Brevets als Synchronization Technical Controller sind:

- Trainer:in mit Brevet oder Artistic Swimming Test 5 / Master und mindestens 17. Altersjahr, oder Figure Level 2
- Besuch des Kurses zur Ausbildung von Synchronization Technical Controllers und Bestehen der praktischen Prüfung

Synchronization Technical Controller können für folgende Funktionen eingesetzt werden:

- Sychronization Technical Controllers für die Free und Technical Routines aller Kategorien an Wettkampfveranstaltungen.

2.12 DIFFICULTY TECHNICAL CONTROLLER

Voraussetzungen für den Erwerb des Brevets als Difficulty Technical Controller sind:

- Trainer:in mit Brevet oder Artistic Swimming Test 5 / Master und mindestens 17. Altersjahr, oder Routine Level 1
- Besuch des Kurses zur Ausbildung von Difficulty Technical Controller sowie Bestehen der theoretischen und praktischen Prüfung

Difficulty Technical Controller können für folgende Funktionen eingesetzt werden:

- Difficulty Technical Controllers für die Free Routines und Technical Routines aller Kategorien an Wettkampfveranstaltungen

2.13 SCHIEDSRICHTER:INNEN

Voraussetzungen für den Erwerb des Schiedsrichter:innen-Brevets sind:

- 22. Altersjahr
- Inhaber des Richter:innenbrevets Figure Level 3 sowie Routine Level 2
- Besuch des Schiedsrichter:innenkurses
- Bestehen der praktischen Prüfung.

Schiedsrichter:innen sind je nach Eignung für folgende Funktionen zugelassen:

- Schiedsrichter:in an allen Wettkämpfen in der Schweiz
- Schiedsrichter:in an Testtagen 2 bis 5 und Masters
- Kursleiter:in oder Ausbildner:in an Richterkursen.

2.14 RICHTER:INNEN DER WORLD AQUATICS ODER DER LEN

Besonders geeignete Richter:innen F3-R3 können nach frühestens zwei Jahren und drei guten Qualifikationen auf nationaler oder internationaler Ebene auf Antrag der Sportdirektion von der World Aquatics oder der LEN als internationale Richter:innen anerkannt werden. Vorbehalten bleiben die Anforderungen der World Aquatics oder der LEN.

Sie haben in der Schweiz die gleichen Rechte und Pflichten wie Richter:innen F4-R4.

Äquivalenztabelle altes System auf neues System, wenn ein Wiederholungskurs ab September 2022 besucht wurde:

A Judge = F4-R4

B judge = F3-R3

C Judge = F2-R2

D Judge = F2-R1

E Judge = F1

3. BESTIMMUNGEN ZU DEN RICHTER:INNENKURSEN

3.1 ZUSTÄNDIGKEIT

Die Sportdirektion ist für die Organisation und die Durchführung der Richter:innenkurse, einschliesslich der Prüfungen, zuständig und verantwortlich.

Die Durchführung der Richter:innenkurse kann delegiert werden. Solche Kurse müssen unter Leitung eines oder einer Vertreter:in der Sportdirektion stehen.

3.2 STOFFPROGRAMM, DAUER, PRÜFUNGEN

Die Sportdirektion legt die Stoffprogramme, die Dauer der Kurse und gegebenenfalls den Inhalt obligatorischer Prüfungen fest.

Alle Prüfungen werden von der Kursleitung durchgeführt.

Besteht ein:e Kursteilnehmer:in die obligatorische Prüfung nicht, muss er oder sie den Kurs und die Prüfung wiederholen.

3.3 RICHTER:INNENLISTEN

Der oder die zuständige Funktionär:in der Sportdirektion führt anhand der Teilnehmer:innenlisten eines Richter:innenkurses eine aktuelle Richter:innenliste.

Er oder sie stellt diese den berechtigten Personen zur Verfügung, wenn der Schutz der Personendaten sichergestellt ist.

4. BESTIMMUNGEN FÜR INHABER:INNEN VON RICHTER:INNENBREVETS

4.1 PFLICHT ZUM BESUCH VON WEITERBILDUNGSKURSEN

Jede:r Inhaber:in eines Schiedsrichter:innenbrevets oder eines Wettkampf- oder Wertungsrichter:innenbrevets muss in jedem Kalenderjahr einen Weiterbildungskurs besuchen. Beinhaltet das Kursprogramm eine Prüfung, muss er oder sie diese ablegen und bestehen.

Er oder sie ist von der Teilnahme am Wiederholungskurs befreit, wenn er oder sie im gleichen Kalenderjahr einen weiterführenden Ausbildungskurs besucht.

4.2 PFLICHTEN ZUR TÄTIGKEIT ALS RICHTER:IN

Inhaber:innen von Schiedsrichter:innenbrevets müssen sich im Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren mindestens einmal als Schiedsrichter:in zur Verfügung stellen.

Jede:r Inhaber:in eines Schiedsrichter:innen-, Wettkampfrichter:innen- oder Wertungsrichter:innenbrevets muss mindestens zweimal im Jahr als Richter:in zur Verfügung zu stellen.

Resultatverantwortliche müssen sich pro Kalenderjahr mindestens einmal als Resultatverantwortliche:r zur Verfügung stellen.

Schiedsrichter:innen und Inhaber:innen des Richter:innenbrevets F4-R4 oder F3-R3 haben sich zudem als Ausbildner:innen zur Verfügung zu stellen.

4.3 SISTIERUNG EINES RICHTER:INNENBREVETS

Das Richter:innenbrevet wird sistiert, wenn der oder die Brevetinhaber:in innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keinen Richter:innenkurs besucht hat.

Es kann durch Besuch und Bestehen eines Ausbildungskurses der gleichen Art wieder erworben werden.

4.4 ENTZUG EINES RICHTER:INNENBREVETS

Das Richter:innenbrevet kann durch die Sportdirektion in folgenden Fällen entzogen werden:

- wenn der oder die Brevetinhaber:in innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keinen Weiterbildungs- oder Ausbildungskurs besucht hat, oder
- wenn der oder die Brevetinhaber:in trotz rechtmässig erfolgtem Aufgebot ohne Dispens nicht zur Amtsausübung erscheint, oder
- wenn der oder die Brevetinhaber:in innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren nicht aktiv gewesen ist.

5. ETHIK UND FAIRPLAY ANLÄSSLICH EINER WETTKAMPFVERANSTALTUNG

5.1 GRUNDSATZ

Der oder die Schiedsrichter:innen, die Richter:innen und alle anderen Funktionär:innen einer Wettkampfveranstaltung sind einzeln und gemeinsam zu einem gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport verpflichtet.

Grundlagen für ihr Verhalten sind das Ethik-Statut des Schweizer Sports und die Ethik-Charta in den jeweils gültigen Fassungen.

Unter deren Pflichten fallen insbesondere:

- Neutralität bei allen Aktivitäten;
- Keine persönliche Meinungsäusserung über einen Mitgliedverein, Funktionär.in, Wettkämpfer:innen oder Zuschauer:innen;
- Kein Fehlverhalten gegenüber anderen Personen;

- Pünktliche Teilnahme an allen offiziellen Besprechungen und Sitzungen sowie bei Einsätzen im Wettkampfgericht;
- Befolgen von mündlichen oder schriftlichen Anordnungen eines oder einer zuständigen Funktionär:in.

Zudem muss jede:r Richter:in bei jedem nationalen Wettkampf eine "Conflict of interest form" einreichen, auf welcher alle Konflikte aufgeführt werden müssen.

5.2 MASSNAHMEN BEI FEHLVERHALTEN

Bei Verfehlungen gegen die Ethik- und Fairplay-Regeln gemäss Abs. 1 kann die oder der für die gesamte Wettkampfveranstaltung zuständige Schiedsrichter:in und/oder die Sportdirektion Richter:innen verwarnen und gegebenenfalls von bestimmten Aufgaben im Richter:innenteam entbinden; vorbehalten bleiben Vorkommnisse gemäss Art. 5.3.

Sie oder er ist zudem berechtigt, bei nicht Erscheinen zu einer Sitzung oder zum Wettkampfstart, zusätzlich zu einer Verwarnung, eine Busse von CHF 50.00 zu Gunsten des Organisators auszusprechen, wenn durch das Fehlverhalten zusätzlicher Aufwand entsteht.

Sie oder er meldet alle ausgesprochenen Verwarnungen unter Grundangabe im Schiedsrichter:innen-Rapport. Die oder der Sportdirektor:in entscheidet über allfällige weitere Massnahmen. Ihr oder sein Entscheid kann beim Sport-gericht angefochten werden.

5.3 NOTENGEBUNG DURCH WERTUNGSRICHTER:INNEN

Zweckdienliche Verzerrungen bei der Benotung von Vorführungen der Wettkämpfer:innen zu Gunsten eigener (direkten oder indirekten) Interessen, sogenannte Bias, schaden dem Ansehen einer Sportart und gelten als schwerer Verstoss gegen die Ethik-Charta.

Zur Feststellung solchen Fehlverhaltens können an Wettkampfveranstaltungen auf Anfrage der Sportdirektion, des Schiedsrichters oder dem Resultatverantwortlichen statistische Auswertungen der Notengebung veranlasst werden. Die dabei zur Anwendung gelangenden EDV-Programme müssen bekannt sein; deren Code kann von Interessierten eingesehen werden. Die Ergebnisse der Auswertungen unterliegen den Datenschutz-Bestimmungen von Swiss Aquatics.

Zusätzlich dazu kann die oder der Sportdirektor:in an einzelnen Wettkampfveranstaltungen 'Observer' einsetzen. Die Ergebnisse der statistischen Auswertungen werden durch den oder die bezeichnete:n Funktionär:in pro Wettkampfabschnitt an der Wettkampfveranstaltung selber oder auch später ausgewertet. Mögliches Fehlverhalten wird der oder dem Schiedsrichter:in und von dieser der oder dem Sportdirektor:in gemeldet, welche:r die erforderlichen Massnahmen anordnet.

Eine dritte nachgewiesene Verfehlung gemäss Abs. 1 innerhalb von zwei Wettkampfsaisons führt automatisch zur Sperrung des oder der jeweiligen Wertungsrichter:in mit Wirkung für ein Jahr ab beginnender Sperre. Innerhalb der Sperre ist der oder die Wertungsrichter:in verpflichtet, einen Fortbildungskurs zu besuchen und an zwei Wettkampfabschnitten als Schattenrichter:in teilzunehmen.

5.4 INTERESSENKONFLIKT

Declaration- Conflict of interest form

Bei den Einschreibungen der Richter:innen zu einer Wettkampfveranstaltung verpflichtet sich diese:r jedmöglichen Interessenkonflikt zu melden. Dies ist in dem Einschreibungsformular unter Bemerkungen zu vermerken. Ein separates Formular, dass zur Verfügung steht, wird zu jedem Wettkampf unaufgefordert unterschrieben eingesendet.
